

Satzung „Förderverein der Hellerhofschule e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Hellerhofschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main: Idsteiner Straße 47, 60326 Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler sowie die Förderung hilfsbedürftiger Personen im Sinne der Abgabenordnung (AO), § 53 Nr. 2 AO an der Hellerhofschule. Dabei strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit allen Gremien der Schule an.

Die Ziele des Vereins sind unter anderem:

- Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen (zum Beispiel durch Beschaffung von Unterrichtsmitteln und anderen gemeinschaftsbezogenen Sachmitteln und Dienstleistungen)
 - Unterstützung besonderer schulischer Vorhaben (zum Beispiel: Arbeitsgemeinschaften, Klassenfahrten einschließlich der Unterstützung bedürftiger Schüler/innen)
 - Förderung von Schul- und Sportfesten
2. Dies erfolgt insbesondere durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden, die Vereinnahmung von Beiträgen sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Spenden und der Weiterleitung der gesammelten Mittel an die Hellerhofschule im Sinne der Abgabenordnung (AO), § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, sowie eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, durch Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden. Bei unterjähriger Kündigung besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung eines Jahresbeitrages.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses ein Monat verstrichen ist und keine Zahlung erfolgte.
4. Hat ein Mitglied einen nach § 6 fälligen Beitrag über einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten nicht geleistet, so kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Tags der Beschlussfassung durch den Vorstand. Hierdurch erlöschen offene Beitragsforderungen nicht. Die Streichung von der Mitgliederliste steht einem Antrag auf erneute Aufnahme in den Verein nicht entgegen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund und auch bei Auflösung des Vereins, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsmaßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Der jeweilige erste Mitgliedsbeitrag wird vier Wochen nach dem Beitritt zum Verein fällig. Folgende Mitgliedsbeiträge werden jährlich am Beginn eines Kalenderjahres fällig. Zahlungsverzug tritt ein, sofern der Beitrag nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit auf dem Konto des Vereins eingegangen ist. Alternativ kann das Mitglied ein Sepa-Mandat (Lastschriftverfahren) erteilen. Jedes Mitglied hat für die pünktliche Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein Sorge zu tragen.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Jede Person kann dem Verein Geld- oder Sachspenden überlassen, die für die Zwecke des Vereins verwendet werden. Über eingegangene Spenden ist im Allgemeinen Stillschweigen zu wahren, im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
5. Bei Inanspruchnahme besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, können Gebühren und Umlagen von den Nutzern dieser Angebote erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,00€ (i.W. Euro dreitausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

4. Für den Verein können durch den Vorstand Darlehensverpflichtungen nur begründet werden, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt.
5. Über die interne Aufgabenverteilung kann der Vorstand in seiner Geschäftsordnung entscheiden, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte.
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wiederwahl oder Wahl seines Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Mindestens zu einer Sitzung des Vorstands im Schuljahr sind der/die Vorsitzende des Elternbeirats der Hellerhofschule und der/die Schulleiterin der Hellerhofschule einzuladen und haben dort ein Antrags- und Beratungsrecht.
4. Die Beschlüsse sind zu protokollieren unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters sowie der gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschluss, z.B. per E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind aufzubewahren.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsantrag des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Mittelverwendung gemäß § 15
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmberechtigungen ist nicht möglich.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch einfachen Brief oder in Textform elektronisch per E-Mail (an die letzte dem Vorstand vom Mitglied bekanntgegebene Adresse oder E-Mailadresse des Mitglieds) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Der Vorstand ist berechtigt und auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Drittel der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; es gelten die Regelungen gemäß § 12 Ziffer 1.
4. Die Mitgliederversammlung wird bevorzugt als reale Präsenz- Versammlung einberufen. Sie kann aber auch als virtuelle Online- Versammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Einzelheiten zum Ablauf der Online Mitgliederversammlung werden vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern vor Eröffnung der Versammlung mitgeteilt. Hinsichtlich Einladung und Protokoll gelten die Regelungen der ordentlichen Präsenz-Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

5. Es wird mindestens ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer prüft die Kasse sowie deren Buchführung. Er berichtet der Mitgliederversammlung und hat auf Verlangen das Ergebnis zu erläutern.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer¹

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
3. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 15 Mittelverwendung

1. Bei der Bewilligung von Ausgaben ist besonders darauf zu achten, dass die dafür getätigten Anschaffungen möglichst vielen Schülerinnen und Schülern im Laufe ihrer Schulzeit zugutekommen.
2. Anträge auf Zuwendungen müssen in schriftlicher Form beim Vorstand gestellt werden.
3. Antragsberechtigt sind neben allen Vereinsmitgliedern der Schulleiter, die Lehrer sowie alle Mitglieder der Gesamtelternvertretung der Hellerhofschule, im Fall des Punkt (7) dieses Paragraphen auch einzelne Eltern.
4. Ausgabenbeschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann über Anträge im Einzelwert von bis zu 3.000,00€ (i.W. Euro dreitausend) befinden. Die Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Sitzung über die beschlossenen Ausgaben zu unterrichten.
6. Pauschale Zuschüsse zu den Klassenreisen bzw. -fahrten einzelner Klassen werden nicht gewährt.
7. In sozialen Notfällen können einzelne Schüler auf Antrag der Eltern einen Zuschuss zu Klassenreisen oder -Fahrten erhalten. Als Nachweis der sozialen Bedürftigkeit dient der Beleg der vom Sozialamt übernommene (Teil-)Kosten. Diese werden auf den gewährten Zuschuss angerechnet. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.
8. Beschlüsse über laufend wiederkehrende Ausgaben dürfen nur für längstens ein Schuljahr gefasst werden.
9. Alle Ausgabenbeschlüsse müssen in einem Protokoll festgehalten werden. Eine Kopie dieses Protokolls ist den jeweiligen Abrechnungsunterlagen beizufügen.

¹ wegen der einfacheren Lesbarkeit verwendet der Satzungstext ausschließlich die männliche Schreibweise, meint aber weibliche und männliche Handelnde

10. Die Ausgaben des Vorstands und des Schatzmeisters zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben für Porto, Papier, Vervielfältigungen und Drucksachen werden gegen Beleg aus den Mitteln des Vereins erstattet.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Sach- oder Personenschäden, die bei der Ausführung von Tätigkeiten entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 13 Abs. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, primär für die Förderung der Bildung und Erziehung an der Hellerhofschule oder bei deren Auflösung für andere Grundschulen zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 19 Schlussvorschriften

Sitz und Gerichtsstand des Vereins sind Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, den 03.05.2023